

ZH_OBERGERICHT RB120041 vom 13. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB120041

FR: ZH_OBERGERICHT RB120041 du 13 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RB120041 del 13 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Kaufvertrag vom 7. Dezember 1995 erwarb die C._____ AG, die Rechtsvorgängerin der Klägerin, Widerbeklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin), vom Beklagten, Widerkläger und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) eine Beteiligung im Umfang von 25,1% an der D._____ AG mit Sitz in E._____. Bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses hatte die C._____ AG dem Beklagten eine Anzahlung über 50 Mio. DM bezahlt. Mit Blick auf die Bestimmung des Restkaufpreises schlossen die Parteien am 28. Januar 2003 eine Zusatzvereinbarung (act. 1 S. 7, 22 ff., 28 ff.; act. 3/1-2).

E. 1.2

Es sei die Klägerin zu verpflichten, dem Beklagten einen nach Durchführung des Beweisverfahrens zu beziffernden Betrag zu bezahlen. Eventualiter:

E. 2

Eventualiter - d.h. im Falle einer Abweisung von Ziff. 1 des Rechtsbegehrens - sei:

E. 2.1

Es sei festzustellen, dass der Beklagte berechtigt ist, den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich zu ersuchen, einen Schiedsgutachter zur Erstellung eines verbindlichen Gutachtens betreffend des Unternehmenswerts der D._____ AG zu ernennen;

E. 2.2

Es sei festzustellen, dass die folgenden Grundsätze für die Ermittlung des Unternehmenswerts der D._____ AG für den Schiedsgutachter verbindlich sind: - [...] Für den Fall, dass das Gericht zum Schluss kommt, es sei eine Unternehmensbewertung analog dem Aktienkaufvertrag durchzuführen:

E. 3

Es sei die Klägerin zu verpflichten, dem Beklagten einen Betrag von EUR 131'556'511,48 (entsprechend CHF 210'029'970,58) zuzüglich Zins zu 5% seit 5. November 2003 zu bezahlen, vorbehaltlich der Anpassung des Forderungsbetrages für die in den Rechtsbegehren Ziff. 4.1 und 4.2 genannten Fälle. Eventualiter:

E. 4

[Kaufpreisforderung nach alternativer Berechnung gestützt auf ein allfälliges zusätzliches Sachverständigen Gutachten analog § 3 (3) Abs. 2 des Aktienkaufvertrages vom 7. Dezember 1995.]

E. 5

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin." Die Klägerin beantragte daraufhin die vollumfängliche Abweisung der Widerklage (act. 58 S. 3). Der Hauptstandpunkt der Klägerin geht auf Rückabwicklung des Kaufvertrags vom 7. Dezember 1995 infolge Rücktritts und gestützt darauf auf Rückerstattung der geleisteten Anzahlung, nebst den geschilderten, eventualiter gestellten Feststellungs- und Editionsbegehren. Hinzu kommt der in Ziffer 3 des Rechtsbegehrens geltend gemachte Schadenersatzanspruch, der im Zusammenhang mit der Einholung eines Gutachtens steht, welches aufgrund der erwähnten Zusatzvereinbarung vom 28. Januar 2003 in Auftrag gegeben worden war (vgl. im Einzelnen act. 1 S. 93 ff., 101 ff.). Der Beklagte bestritt den Rückabwicklungsanspruch der Klägerin und erhob widerklageweise das eingangs aufgezeigte Feststellungsbegehren, verbunden mit der unbezifferten Leistungsklage auf Bezahlung des noch zu bestimmenden

- 4 - Restkaufpreises. Eventualiter bezifferte der Beklagte den Leistungsanspruch wie vorstehend geschildert und stellte die weiteren aufgezeigten Begehren (vgl. im Einzelnen act. 20 S. 124 ff., S. 128-132; act. 46 S. 111 ff.). 3. Mit dem ersten erstinstanzlichen Urteil vom 7. April 2009 (act. 124) wurde die Hauptklage abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Die Widerklage wurde betreffend Rechtsbegehren Ziffer 1.1 (Feststellung von Bewertungsgrundsätzen) teilweise gutgeheissen. Im Übrigen wurde auf sie nicht eingetreten. Die teilweise Gutheissung des Widerklagehauptbegehrens hatte zur Folge, dass sich das Gericht mit den Widerklageeventualbegehren (insbesondere dem bezifferten Leistungsbegehren) nicht befusste (act. 124 S. 64). Dieser Entscheid wurde von der Klägerin mit Blick auf die Hauptklage und auf die teilweise Gutheissung der Widerklage zunächst vor Obergericht und in der Folge vor Bundesgericht angefochten. Dagegen blieb das Urteil vom 7. April 2009 unangefochten, soweit darin auf die Widerklage nicht eingetreten worden war (vgl. act. 128, 133). Das Bundesgericht wies mit Urteil vom 16. Dezember 2011 Ziffer 1 der Hauptklage ab und hob im Übrigen den obergerichtlichen Rückweisungsbeschluss vom 12. April 2011 teilweise auf (act. 133). Danach war das Verfahren vor der Vorinstanz zu Ende zu führen. 4. Am 20. April 2012 und am 7. Juni 2012 folgten Eingaben der Parteien an die Vorinstanz (act. 134, 139). Am 10. Juli 2012 erliess die Vorinstanz sodann den folgenden Beschluss und das folgende Urteil (act. 150): "Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.